

2.3 Organisatorische Maßnahmen

Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen unter anderem:

- Die Unterweisung der Beschäftigten hinsichtlich des Explosionsschutzes.
- Das Vorliegen schriftlicher Anweisungen zur Durchführung von Arbeiten, zum Arbeitsfreigabesystem für gefährliche Tätigkeiten und für Tätigkeiten, die durch Wechselwirkung mit anderen Arbeiten gefährlich werden können.
- Die Gewährleistung einer angemessenen Aufsicht während der Anwesenheit von Beschäftigten in explosionsgefährdeten Bereichen.

2.3.1 Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, müssen der BetrSichV entsprechen. Die im Anhang der BetrSichV beschriebenen Mindestvorschriften enthalten die Forderung, dass die verwendeten Geräte, Betriebsmittel und Schutzvorrichtungen den Anforderungen der geltenden ATEX-Richtlinie entsprechen müssen. Das bedeutet, dass diese Geräte eine „ATEX-Zulassung“ aufweisen müssen, wenn dies nach aktuell geltenden Vorschriften erforderlich ist.

Sofern im Explosionsschutzdokument unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nichts anderes vorgesehen ist, sind die Geräte, Betriebsmittel, Einrichtungen, Installationen und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie auszuwählen. Betriebsmittel, die bereits vor dem 30.6.2003 verwendet wurden, müssen ab diesem Zeitpunkt die Mindestvorschriften des Anhangs 4, Abschnitt A, einhalten – die Anforderungen nach RL 94/9/EG jedoch nicht.

2.3.2 Prüfung der Arbeitsmittel

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung verfolgt den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Unterliegen Arbeitsmittel schaden-

verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, so obliegt es der Verantwortung des Arbeitgebers, dass die Arbeitsmittel durch hierzu befähigte Personen überprüft und erforderlichenfalls erprobt werden. Haben außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden, die zu schädigenden Auswirkungen hinsichtlich der Sicherheit des Arbeitsmittels führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel unverzüglich einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu befähigte Personen zu unterziehen. Außergewöhnliche Ereignisse in diesem Sinne können Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiten des Stillstands der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Dadurch soll erreicht werden, dass Schäden rechtzeitig entdeckt und behoben werden. Nur dann kann die Einhaltung des sicheren Betriebs gewährleistet werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel, welche die Sicherheit beeinträchtigen können, nach Instandsetzungsarbeiten durch befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung.

2.4 Explosionsschutzmaßnahmen

- Treten im explosionsgefährdeten Bereich mehrere Arten von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben auf, so müssen die Schutzmaßnahmen auf das größtmögliche Gefährdungspotential ausgelegt werden.
- Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht als Geräte gelten, aber durch ihre Verwendung eine potentielle Zündquelle darstellen, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass ihr Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen sicher ist. Beispiel: Rohrleitung für heiße Produkte.
- Errichtung, Installation und Betrieb sind derart auszulegen, dass die Explosionsgefahr so gering wie möglich gehalten und, falls es doch zu einer Explosion kommen sollte, die Gefahr einer Explosionsübertragung verhindert wird.
- Die Beschäftigten sind vor den physikalischen Auswirkungen der Explosion zu schützen.